

Immissionsschutzrecht;**Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 Abs. 1 a BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG**

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, nachfolgende Anordnung gegenüber der Firma Schott AG, Erich-Schott-Str. 14, 95666 Mitterteich zu erlassen, die gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG hiermit im Entwurf bekannt gegeben wird:

1. Die Firma Schott AG, wird verpflichtet folgende Emissionsbegrenzungen an folgenden Filteranlagen für die Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Betriebsgelände der Fa. Schott AG Erich-Schott-Str. 14, 95666 Mitterteich einzuhalten:

a) Filteranlage I:

Die Abgase der Rohrwannen RW 10 und RW 16 sind zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage I (Elektrofilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe und nachgeschalteter DENOX-Anlage) zuzuführen. Die Abgasreinigungsanlage ist so auszulegen, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionswerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------------|---|
| angeschlossene Wannen: | 10 (60 t/d, reg. Wanne) 16 (60 t/d, reg. Wannen) |
| NO _x -Grenzwert: | 1000 mg/m ³ |
| NO _x -Zielwert: | 800 mg/m ³ , Berücksichtigung Randparameter NH ₃ -Schlupf |
| NH ₃ -Grenzwert | 30 mg/m ³ |
| Staub-Grenzwert | 10 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug | 8 Vol.-% O ₂ |
| Umsetzungsfrist | ab Inbetriebnahme Filter VI |

b) Filteranlage II:

Die Rohrwannen RW 1, RW 3, RW 5, RW 11, RW 13 und RW 14 mit der angeschlossenen Abgasreinigungsanlage II (Gewebefilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe) sind so auszulegen und zu betreiben, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionsgrenzwerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------------|---|
| angeschlossene Wannen: | 1 (6 t/d, E-Wanne); 3 (36 t/d, E-Wanne); 5 (6 t/d, Oxy); 11 (3 t/d, Oxy); 13 (3 t/d, Oxy); 14 (8 t/d, Oxy) |
| NO _x -Grenzwert: | $E_{NO_x, spez} = \frac{P_{S,el} \times 0,3 \frac{kg}{t_{gGlas}} + P_{S,Oxy} \times 6,0 \frac{kg}{t_{gGlas}}}{P_{S,ges}}$ <p>mit:</p> $E_{NO_x, spez} \left[\frac{kg}{t_{gGlas}} \right] : \text{gemittelter Emissionsfaktor Stickoxide}$ $P_{S,el} \left[\frac{t}{d} \right] : \text{Schmelzleistung der elektrisch beheizten Wannen}$ $P_{S,Oxy} \left[\frac{t}{d} \right] : \text{Schmelzleistung der Oxy fuel Wannen}$ $P_{S,ges} \left[\frac{t}{d} \right] : \text{Schmelzleistung aller Wannen}$ <p>Bei den Leistungsdaten gilt die installierte Schmelzleistung der jeweils betriebenen Wannen</p> |
| Staubgrenzwert: | 10 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug: | kein Sauerstoffbezug |
| Umsetzungsfrist | nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides |

c) Filteranlage III:

Die Rohrwannen RW 2, RW 4, RW 6, RW 7 und RW 12 mit der angeschlossenen Abgasreinigungsanlage III (Elektrofilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe) sind so auszulegen und zu betreiben, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionsgrenzwerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------------|--|
| angeschlossene Wannen: | 2 (30 t/d, Oxy); 4 (11 t/d, Oxy); 6 (42 t/d, Oxy); 7 (37 t/d, Oxy); 12 (11 t/d, Oxy) |
| NO _x -Grenzwert: | 1000 mg/m ³ und 6 kg/t _{Glas} |
| Staubgrenzwert: | 10 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug: | kein Sauerstoffbezug |
| Umsetzungsfrist: | nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides |

d) Filteranlage IV:

Die Rohrwannen RW 15 und RW 8 mit der angeschlossenen Abgasreinigungsanlage IV (Gewebefilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe) sind so auszulegen, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionsgrenzwerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden:

| | |
|-----------------------------|---|
| angeschlossene Wannen: | 15 (46 t/d, Oxy); 8 (46 t/d, Oxy; nur ausnahmsweise, wenn Reinigung an Filter VI nicht möglich) |
| NO _x -Grenzwert: | 1000 mg/m ³ und 6 kg/t _{Glas} |
| Staubgrenzwert: | 10 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug: | kein Sauerstoffbezug |
| Umsetzungsfrist: | nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides |

e) Filteranlage V:

Die Rohrwannen RW 18 und RW 19 mit der angeschlossenen Abgasreinigungsanlage V (Gewebefilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe) sind so auszulegen, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionsgrenzwerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden.

| | |
|-----------------------------|---|
| angeschlossene Wannen: | 18 (46 t/d, Oxy); 19 (46 t/d, Oxy) |
| NO _x -Grenzwert: | 1000 mg/m ³ und 6 kg/t _{Glas} |
| Staubgrenzwert: | 10 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug: | kein Sauerstoffbezug |
| Umsetzungsfrist: | nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides |

f) Filteranlage VI:

Die Abgase der Rohrwannen RW 8 und RW 9 sind über eine neue Abgasreinigungsanlage VI (Gewebefilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe und nachgeschalteter DENOX-Anlage) zu führen. Die Abgasreinigungsanlage ist so auszulegen, dass in den Abgasen, auf der Reingasseite gemessen, folgende Emissionsgrenzwerte im Produktionsbetrieb nicht überschritten werden.

| | |
|--|---|
| angeschlossene Wannen: | 8 (46 t/d, Oxy); 9 (45 t/d, reg. Wanne) |
| Grenzwerte | |
| NO _x , angegeben als Stickstoffdioxid | 800 mg/m ³ |
| NH ₃ | 30 mg/m ³ |
| Staub | 10 mg/m ³ |
| Stoffe 5.2.2 Klasse II | 0,5 mg/m ³ |
| Stoffe 5.2.2 Klasse III | 1 mg/m ³ |
| Stoffe 5.2.7.1.1 Klasse I, hier Arsen | 0,05 - 0,7 mg/m ³ nach folgender Bestimmungsmethode: |

| | |
|------------------|---|
| | $c_{As} = \frac{0,7 \cdot P_{S,mAs} + 0,05 \cdot P_{S,oAs}}{P_{S,ges}} [mg/m^3]$ mit: $P_{S,mAs}$: Schmelzleistung der Wannen mit arsenhaltigem Gemenge [t/h] $P_{S,oAs}$: Schmelzleistung der Wannen ohne arsenhaltiges Gemenge [t/h] $P_{S,ges}$: Schmelzleistung der Wannen an der Filteranlage VI [t/h] c_{As} : Schmelzleistung an Arsen und seinen Verbindungen, angegeben als As [mg/m ³] |
| SO ₂ | 0,20 g/m ³ |
| HCl | 30 mg/m ³ |
| HF | 5 mg/m ³ |
| Sauerstoffbezug: | $O_{2,Mittel} = 21 \left[1 - \frac{\left(P_{S,RW8} \times \frac{21 - O_{2,Oxy}}{21} + P_{S,RW9} \times \frac{21 - O_{2,reg}}{21} \right)}{P_S} \right]$ mit: $O_{2,Mittel}$: gemittelter Bezugssauerstoffgehalt beider Wannen in Vol.-% $P_{S,RW8}$: installierte Schmelzleistung der Oxy fuel Wanne 8 von 46 t/d $O_{2,Oxy}$: Bezugssauerstoffgehalt der Oxy fuel Wanne 8 von 20 Vol.-% $P_{S,RW9}$: installierte Schmelzleistung der Regenerativwanne 9 von 50 t/d $O_{2,reg}$: Bezugssauerstoffgehalt der Regenerativwanne 9 von 8 Vol.-% Bei der Bestimmung des Bezugssauerstoffes werden Wannen außer Betrieb mit einer Schmelzleistung von 0 t/d angesetzt |
| Umsetzungsfrist: | im Rahmen des laufenden Änderungsgenehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung der Filteranlage VI mit Umlegung von RW 8 und RW 9 |

2. Messeinrichtungen

2.1 Abgasreinigungsanlage I und VI

Die Firma Schott AG wird verpflichtet, kontinuierlich quantitativ registrierende und auswertende Messeinrichtungen zur Ermittlung von Luftschadstoffen zu installieren. Dies gilt für die folgenden Luftschadstoffe und Abgasreinigungsanlagen:

| Luftschadstoff | Abgasreinigungsanlagen |
|---|------------------------|
| Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid | I, VI |
| NH ₃ | I, VI |

Bis zur endgültigen Installation einer geeigneten, kontinuierlich registrierenden Ammoniak-Messeinrichtung ist die Einhaltung des Emissionskonzentrationswertes durch diskontinuierliche Messungen im ¼-Jahresturnus nachzuweisen. Bis spätestens zum 30.04.2019 ist die Nachrüstung mit einer geeigneten Messeinrichtung umzusetzen.

2.2. Abgasreinigungsanlage III und V

Für die Abgasreinigungsanlagen III und V wird die Verpflichtung zur Nachrüstung einer quantitativ registrierenden und auswertenden Messeinrichtung für die Ermittlung der Stickstoffoxidemissionen ausdrücklich vorbehalten. Eine Nachrüstung wird abhängig gemacht von der Fortschreibung der TA Luft.

2.3 Die Firma Schott AG wird verpflichtet, sämtliche Filteranlagen an Schmelzwannen mit kontinuierlich qualitativ registrierenden und auswertenden Messeinrichtungen zur Ermittlung von Gesamtstaub auszurüsten.

2.4 Für die Registrierung und Auswertung der kontinuierlich zu erfassenden Luftschadstoffe dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

2.5 Die Einhaltung der unter Ziffer 1 dieser Anordnung festgelegten Emissionsbegrenzungen ist mit Ausnahme der kontinuierlich zu messenden Emissionen an Stickoxiden und Ammoniak im Rahmen der wiederkehrenden Messungen nach den für die Filteranlagen einschlägigen Genehmigungen nachzuweisen. Mit der Durchführung und Auswertung der Messungen muss eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.

3. Die Firma Schott AG wird verpflichtet, sämtliche Filteranlagen an Schmelzwannen mit kontinuierlich qualitativ registrierenden und auswertenden Messeinrichtungen zur Ermittlung von Gesamtstaub auszurüsten.

4. Für die Registrierung und Auswertung der kontinuierlich zu erfassenden Luftschadstoffe dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

5. Die Einhaltung der unter Ziffer 1 dieser Anordnung festgelegten Emissionsbegrenzungen ist mit Ausnahme der kontinuierlich zu messenden Emissionen an Stickoxiden und Ammoniak im Rahmen der wiederkehrenden Messungen nach den für die Filteranlagen einschlägigen Genehmigungen nachzuweisen. Mit der Durchführung und Auswertung der Messungen muss eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.

6. Im Übrigen bleiben die Genehmigungsbescheide unverändert und sind weiterhin entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

a) die Unterlagen, die für die Entscheidung erheblich sind, liegen beim Landratsamt Tirschenreuth, Sg. 23, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth im Zimmer 410 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag vom 08.00 Uhr 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am 28.03.18 und endet am 27.04.2018

b) Einwendungen sind bei der oben unter a) genannten Dienststelle bis spätestens zum 11.05.2018 schriftlich zu erheben. Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

c) Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Tirschenreuth unter der Internetadresse: www.tirschenreuth.de Verwaltung/Organisation „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Dort können die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemission in Bezug auf die Glasherstellung eingesehen werden.

d) Die Anordnung wird dem Einwender bekannt gegeben. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Anordnungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 8 und 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Tirschenreuth, 19.03.18

Kestel
Oberregierungsrätin